



# Österreichischer Gemeindebund

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

per E-Mail: [begutachtungVIIIA4@sozialministerium.at](mailto:begutachtungVIIIA4@sozialministerium.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 17. Jänner 2020  
ZI. B,K-520/1601120/HAB

GZ: BMASGK-72300/0172-VIII/A/4/2019

## Betreff: Novelle des Gesundheitstelematikgesetzes 2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Die vorgesehene gesetzliche Grundlage für den E-Impfpass und das Zentrale Impfregister ist im Sinne einer Erhebung valider Impfdaten und im Sinne einer effektiven Steuerungsmöglichkeit (Durchimpfungsrate, zielgerichtete Maßnahmen) ausdrücklich zu begrüßen.

Gemäß § 24c des vorliegenden Entwurfs sollen alle Ärzte, die Impfungen durchführen, Daten in das Zentrale Impfregister einmelden.

Da auch Schulärzte, die Schutzimpfungen durchführen, in die Pflicht genommen werden, ist - auch vor dem Hintergrund der Ende letzten Jahres erlassenen Schulärzteverordnung, die eine rechtliche Grundlage für Schutzimpfungen durch Schulärzte darstellt - auf folgendes hinzuweisen:



So ist in den Erläuterungen folgender Passus zu entnehmen:

*„Klargestellt wird an dieser Stelle, dass auch Schulärzte, die gemäß § 66a Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz - SchUG), BGBl. Nr. 472/1986, zur Durchführung von Schutzimpfungen berechtigt sind, verabreichte Impfungen gemäß § 24c Abs. 2 Z 1 im zentralen Impfregister zu speichern haben.“*

Abgesehen von den bereits in der Vergangenheit von Seiten des Österreichischen Gemeindebundes geäußerten rechtlichen und organisatorischen Bedenken hinsichtlich der Durchführung von Schutzimpfungen an Schulen (fehlende Aufklärung, Zeitressourcen, Administration), ist auf den mit einer Einmeldepflicht von an Schulen durchgeföhrten Impfungen verbundenen technischen (ELGA-Anbindung), datenschutzrechtlichen (datenschutzrechtliche Rollenverteilung), zeitlichen (Aufwand für Einmeldung) und auf den Datensicherheitsaufwand (technisch-organisatorische Maßnahmen) hinzuweisen.

In Gesprächen mit Vertretern des Gesundheitsministerium wurde zwar mitgeteilt, dass zunächst eine Pilotphase erfolgt, in der Schulen keine Rolle spielen. Erst auf Grundlage der Evaluierungsergebnisse des Piloten soll auf Grundlage einer Verordnung der Flächenrollout erfolgen. Ob und welche der rund 4.500 Pflichtschulen zukünftig an die ELGA Anwendung angebunden werden, wird daher erst eine Verordnung festlegen.

Dem Vorblatt zu den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass (alleine nur) für die Anbindung einer Schule an ELGA Kosten von rund 500,- Euro anfallen.

Wenngleich die Gesundheitsbehörden und nicht die Gemeinden als Pflichtschulerhalter für die Durchführung von Schutzimpfungen, für die Beistellung der (schutzimpfenden) Schulärzte sowie für die technisch-organisatorischen Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständig sind bzw. Sorge zu tragen haben, scheint es dennoch angebracht, im Hinblick auf die Sinnhaftigkeit, den

Aufwand und im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit (so gibt es rund 7.000 Kassenvertragsärzte, die ohnedies einer Anbindung bedürfen) Überlegungen anzustellen, ob nicht das kostenfreie Impfprogramm im Wege einer ohnedies vorgesehenen Erweiterung des Mutter-Kind-Passes (Eltern-Kind-Pass) in das in der Verantwortung der Eltern liegende Vorsorgeprogramm aufgenommen werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Riedl e.h.



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände  
Die Mitglieder des Präsidiums  
Büro Brüssel